OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-960026/7/Fi/SB**

Datum: **Linz, 25. Februar 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Fischer über den Antrag des M F, pA X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe vom 26.11.2019 zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 23.10.2019, GZ: VerkR96-5722, 7463-1, 11976-2015, VerkR96-65, 93-1, 95-1, 8892-2016, VerkR96-1420-2017, VerkR96-5650-2018, Sich96-80-2015, betreffend Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigungen nach der Exekutionsordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 23.10.2019, GZ: VerkR96-5722, 7463-1, 11976-2015, VerkR96-65, 93-1, 95-1, 8892-2016, VerkR96-1420-2017, VerkR96-5650-2018, Sich96-80-2015, den Antrag des M F (im Folgenden: Antragsteller) auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigungen zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass zu Verfahrensakten VerkR96-5722, 7463-1, 11976-2015, VerkR96-65, 93-1, 95-1, 8892-2016, VerkR96-1420-2017, VerkR96-5650-2018, Sich96-80-2015, keine Exekutionsverfahren auflägen, weshalb der Antrag zurückzuweisen war.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 26.11.2019 ein formloses Schreiben an die belangte Behörde gerichtet und darin die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 11.12.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (Einlangen 18.12.2019). Der Verfahrensakt im Original samt Auszug aus dem Fristenbuch der JA X wurde mit Schreiben vom 07.01.2020 von der belangten Behörde nachgereicht (Einlangen 13.01.2020).

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei hat pauschal im Schreiben vom 26.11.2019 die Bewilligung von Verfahrenshilfe ohne nähere Begründung beantragt. Im Antrag sind weder Angaben zu den Vermögensverhältnissen der antragstellenden Partei enthalten, noch Gründe zu entnehmen, weshalb die Verfahrenshilfe beantragt wird (zB weshalb die Beigebung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin als erforderlich erachtet wird).

II.2. Mit Schreiben vom 20.01.2020, LVwG-960026/4/Fi/SB, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anfügung des Formulars für die Beantragung der Verfahrenshilfe samt Vermögensverzeichnis die antragstellende Partei aufgefordert, dieses vollständig ausgefüllt bis zum 07.02.2020 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde an die von der antragstellenden Partei im Antrag angeführte Adresse (Justizanstalt X) im Wege der Leitung der Justizanstalt zugestellt. Das Schreiben wurde weitergeleitet an die Justizanstalt Y und dort am 04.02.2020 an die antragstellende Partei nachweislich zugestellt. Bis dato hat sich die antragstellende Partei nicht zu

diesem Schreiben geäußert und kam der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht nach.

II.3. Die bisherige Abgabestelle wurde lt ZMR-Auszug am 10.12.2019 von der Justizanstalt X in die Justizanstalt Y verlegt. Die antragstellende Partei hat dies dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mitgeteilt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. […]

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen.

Gemäß § 63 Abs 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe ua soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

§ 66 Abs 1 ZPO bestimmt, dass mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen sind; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Wie in Punkt I. und II. dargestellt, hat die antragstellende Partei dem Begehren kein Vermögensbekenntnis im Sinne des § 66 Abs 1 ZPO beigelegt und auf den Auftrag hin, den Mangel zu beheben, widrigenfalls sein Anbringen zurückzuweisen sei, nicht reagiert.

Gemäß § 8 Abs 1 ZustG hat eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Im konkreten Fall liegt ein antragsgebundenes Verfahren vor, welches mit dem Antrag des Antragstellers anhängig wurde, womit er naturgemäß Kenntnis von diesem Verfahren hat. Der Mängelbehebungsauftrag wurde der antragstellenden Partei an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse versandt und konnte erst durch Weiterleitung nachweislich zugestellt werden. Aufgrund der nicht mitgeteilten Änderung der Abgabestelle hat sich die Zustellung verzögert, weshalb dem Antragsteller angesichts der im Mängelbehebungsauftrag genannten Frist noch drei Tage zur Behebung des Mangels zur Verfügung gestanden haben, wobei ihm das entsprechende auszufüllende Formular mit dem Auftrag vom 20.01.2020 übermittelt wurde.

Gemäß VwGH ist eine dreitätige Frist zwar als absolute Untergrenze einer angemessenen Frist anzusehen; er hat diese jedoch in dem Fall, dass Beilagen (nach einer Zurückstellung) neuerlich einzureichen waren, noch als eine solche Frist gewertet (VwGH 21. 11. 2000, 97/05/0213; vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 29 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Ungeachtet dessen wurde seitens des Gerichts zugewartet und langte auch bislang (mehr als zwei Wochen nach der wirksamen Zustellung an die antragstellende Partei) keine Äußerung der antragstellenden Partei ein; weder ein Fristerstreckungsersuchen noch eine Mängelbehebung wurden bis dato nachgereicht.

III.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag als unzulässig zurückzuweisen (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3; vgl VwGH 13.02.2017, Ro 2016/11/0030 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der – vorhandenen und nicht uneinheitlichen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer